

# TV 1924 Schwanenberg e.V.

Verfasser:

Vorstand

V e r e i n s s a t z u n g  
in der F a s s u n g vom  
17. April. 2015

## VEREINSSATZUNG

gez. Helmut Morjan  
Helmut Morjan  
1. Vorsitzender

gez. Heinz Kamphausen  
Heinz Kamphausen  
2. Vorsitzender

Für die Richtigkeit  
19. April .2015

Wilhelm Pinter  
Geschäftsführer

## **S A T Z U N G**

### **des Turnvereins 1924 SCHWANENBERG e.V. vom 8.März.1975**

---

|                                                         |     |            |
|---------------------------------------------------------|-----|------------|
| geändert durch Beschluss der Mitgliederversammlung      | vom | 19.03.1977 |
| geändert durch Beschluss der Mitgliederversammlung      | vom | 26.03.1982 |
| geändert durch Beschluss der Mitgliederversammlung      | vom | 18.03.1983 |
| geändert durch Beschluss der Mitgliederversammlung      | vom | 01.03.1985 |
| geändert durch Beschluss der Mitgliederversammlung      | vom | 01.03.1991 |
| geändert durch Beschluss der Mitgliederversammlung      | vom | 26.02.1993 |
| geändert durch Beschluss der Mitgliederversammlung      | vom | 24.03.1995 |
| geändert durch Beschluss der a.o. Mitgliederversammlung | vom | 30.10.1996 |
| geändert durch Beschluss der Mitgliederversammlung      | vom | 23.03.2007 |
| geändert durch Beschluss der Mitgliederversammlung      | vom | 20.03.2009 |
| geändert durch Beschluss der Mitgliederversammlung      | vom | 17.04.2015 |

---

#### **§ 1**

##### ***Name und Sitz***

- 1 Der Verein führt den Namen " Turnverein 1924 Schwanenberg e.V. (eingetragener Verein) ".
- 2 Er hat seinen Sitz in Erkelenz-Schwanenberg.  
Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts " Steuerbegünstigte Zwecke " der Abgabenordnung (AO).
- 3 Die Gemeinnützigkeit des Vereins ist beim zuständigen Finanzamt anerkannt.
- 4 Der Verein ist im Vereinsregister des Amtsgerichtes Mönchengladbach unter der Nr. 3957 eingetragen.
- 5 Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

#### **§ 2**

##### ***Zweck und Aufgaben***

- 1 Zweck des Vereins ist es, durch Pflege von Turnen und Sport die Körperertüchtigung seiner Mitglieder zu fördern.
- 2 Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Förderung aller im Verein betriebenen Sportarten.

Noch § 2 - Zweck und Aufgaben

- 3 Dazu arbeitet er mit dem Deutschen Turnerbund und den anderen übergeordneten Verbänden zusammen.
- 4 Er fördert die Jugendpflege nach Maßgabe der Rahmenjugendordnung
- 5 Er ermöglicht seinen Mitgliedern die Teilnahme an sportlichen Wettkämpfen und organisiert auch selbst Sportveranstaltungen.
- 6 Er unterhält freundschaftliche Beziehungen zu anderen Sportvereinen.
- 7 Er fördert die Integration des Sports in das gesellschaftliche Leben.

### § 3

#### **Gliederung**

- 1 Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 2 Der Verein ist unabhängig, insbesondere sind parteipolitische und konfessionelle Bestrebungen ausgeschlossen.
- 3 Der Verein gliedert sich in mehrere Abteilungen für verschiedene Sportarten. Jede Abteilung hat ihren eigenen Abteilungsleiter.
- 4 Die Abteilungen treten nach außen unter einheitlicher Vereinsbezeichnung auf.

### § 4

#### **Mittel**

- 1 Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- 2 Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Verein fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 3 Nach § 55 Abs. 1 Nr. 5 AO müssen die Mittel des Vereins grundsätzlich zeitnah für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.

Ausnahme: Der Verein bildet Rücklagen unter den Voraussetzungen des § 58 Nr. 6 und 7 AO.

- 4 Der Verwaltungsvorstand ist verantwortlich für die ordnungsgemäße Geschäftsführung des Vereins unter Beachtung der rechtlichen und steuerrechtlichen Vorgaben.

Noch § 4 - Mittel

- 5 Der Verwaltungsvorstand stellt im Rahmen des durch die Mitgliederversammlung bewilligten Haushaltsvoranschlages den Jahreshaushalt auf und ist für dessen Vollzug verantwortlich.
- 6 Die Rechnungslegung gegenüber der Mitgliederversammlung erfolgt durch den Verwaltungsvorstand, der den Jahresabschluss erstellt. Teil des Jahresabschlusses sind die Mittelverwendungsrechnung des Vereins, der Tätigkeitsbericht, die Vermögensübersicht des Vereins und der Ausweis der steuerlich zulässigen Rücklagen.

## § 5

### ***Verfügung von Mitteln durch den Festorganisator und die Abteilungen***

Der Festorganisator und jede Abteilung hat das Recht, ohne vorherigen Vorstandsbeschluss über einen jährlichen Betrag von 300,- € für Anschaffungen zweckgebunden zu verfügen. Sie muss diese Anschaffung mit einem Beleg mit der Kasse abrechnen. Der Vorstand ist im Nachhinein über die Anschaffung in Kenntnis zu setzen. Die nachträgliche Genehmigung überwacht der Kassierer.

## § 6

### ***Aufwandsentschädigung für ehrenamtlich tätige Vorstandsmitglieder***

- 1 Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
- 2 Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden.
- 3 Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit nach Abs. (2) trifft der Verwaltungsvorstand. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.
- 4 Der Verwaltungsvorstand ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins.
- 5 Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist der Verwaltungsvorstand ermächtigt, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten, hauptamtlich Beschäftigte anzustellen.
- 6 Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon usw.

Noch § 6 - Aufwandsentschädigung

- 7 Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von 2 Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit Belegen und Aufstellungen, die prüffähig sein müssen, nachgewiesen werden.
- 8 Vom Verwaltungsvorstand können per Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Grenzen über die Höhe des Aufwendungsersatzes nach § 670 BGB festgesetzt werden.
- 9 Weitere Einzelheiten regelt die Vereinsordnung des Vereins zur Regelung von Aufwandsentschädigungen für ehrenamtlich tätige Vorstandsmitglieder, die von der Mitgliederversammlung erlassen und geändert wird.

§ 7

**Mitgliedschaft**

- 1 Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person, unabhängig von Geschlecht und Nationalität werden.  
Aus praktischen Gründen kann ein Mindestalter für die Mitgliedschaft festgesetzt werden.
- 2 Der Verein besteht aus:
  1. aktiven Mitgliedern
  2. inaktiven Mitgliedern
  3. fördernden Mitgliedern
  4. Ehrenmitgliedern
- 3 Der Antrag auf Mitgliedschaft hat grundsätzlich in schriftlicher Form zu erfolgen. Mit dem Antrag wird die Satzung verbindlich anerkannt.
- 4 Die Aufnahme in den Verein erfolgt grundsätzlich zum ersten des beantragten Monats. Personen, die dem Verein beitreten möchten, können für eine begrenzte Zeit - in der Regel vier Wochen - kostenfrei das Übungsangebot des Vereins nutzen.  
Ein Versicherungsschutz besteht allerdings während dieser Zeit nicht.
- 5 Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht.

§ 8

**Beiträge**

Die Mitgliedschaft ist mit einem Pflichtbeitrag verbunden, der nach Altersstufen und sonstigen Ermäßigungen gestaffelt ist. Hierzu wurde eine Beitragsordnung erstellt, die auf Wunsch jedem Mitglied zugänglich gemacht werden kann.

6

Über die Höhe der Beiträge und deren Fälligkeit entscheidet die Mitgliederversammlung.

## § 9

### ***Erlöschen der Mitgliedschaft***

- 1 Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
- 2 Die Mitgliedschaft kann durch Kündigung beendet werden. Diese Art des Erlöschens der Mitgliedschaft ist dem derzeitigen Vorstand schriftlich anzuzeigen. Dabei wird der Austritt nur zum Quartalsende möglich. Entscheidend ist das Eingangsdatum beim Vorstand.  
Zu anderen Zeiten ist eine Beendigung der Mitgliedschaft nur durch Tod oder Ausschluss möglich.  
Die Beiträge sind aus diesem Grunde bis zum Quartalsende weiter zu berechnen.
- 3 Der Ausschluß eines Mitgliedes kann nach einem Verstoß gegen die Satzung ( einschließlich der Nebenordnungen ), Beschlüsse und Zwecke des Vereins erfolgen.  
Hierzu hat sich der Verein eine separate Ausschlußordnung gegeben.

## § 10

### ***Organe des Vereins***

Die Organe sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vereinsjugendausschuss
3. der Gesamtvorstand
4. der Verwaltungsvorstand
5. der Vorstand nach § 26 BGB

## § 11

### ***Mitgliederversammlung***

- 1 Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie bestimmt das Geschehen des Vereins, wählt die Vorstandsmitglieder und ihre Stellvertreter aus ihrer Mitte, nimmt Berichte des Vorstandes, des Kassiers, der Abteilungsleiter und der Kassenprüfer entgegen, erteilt Entlastung, setzt Mitgliederbeiträge nach vorheriger Erörterung durch den Vorstand fest und entscheidet über das Mindestalter sowie eingebrachte Anträge. Sie bestätigt auf Vorschlag der einzelnen Abteilungen die Abteilungsleiter und deren Stellvertreter.

Noch § 11 - Mitgliederversammlung

- 2 Stimmberechtigt ist jedes in § 7 Absatz 2 Satz 1, 2 und 4 genannte Mitglied, sofern es das 18. Lebensjahr vollendet hat.  
  
Eine Übertragung der Stimme ist nicht zulässig.
- 3 Die Mitgliederversammlung tritt jährlich innerhalb der ersten 5 Monate des Kalenderjahres zusammen.  
Sie wird mindestens 4 Wochen vorher vom Vorstand ( Geschäftsführer ) mittels Brief unter Bekanntgabe der Tagesordnung einberufen.  
Außerdem erfolgt ein Aushang an den Vereinstafeln in den vom Verein genutzten Sportstätten.
- 4 Die Mitgliederversammlung ist, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde, unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
- 5 Für Beschlüsse gilt die einfache Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten, soweit diese Satzung nichts anderes vorsieht.
- 6 Für die Wahl des 1. Vorsitzenden ist die absolute Mehrheit erforderlich. Wird diese nicht erreicht, erfolgt eine Stichwahl. Für diese Wahl gilt die einfache Mehrheit.
- 7 Wahlen und Abstimmungen müssen auf Antrag durch Stimmzettel erfolgen.
- 8 Anträge zur Mitgliederversammlung können alle stimmberechtigten Mitglieder stellen. Die Anträge sind schriftlich mit Begründung zwei Wochen vor der Versammlung beim Geschäftsführer oder Vorsitzenden abzugeben. Über Dringlichkeitsanträge entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.
- 9 Die Mitgliederversammlung trifft die Beschlussfassung über die Feststellung des Jahresabschlusses und Ausweis der Rücklagen.
- 10 Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind wörtlich zu protokollieren. Die Niederschrift wird vom Geschäftsführer und 1. Vorsitzenden unterzeichnet.

§ 12

**Außerordentliche Mitgliederversammlung**

- 1 Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muß entweder auf Beschluss des Gesamtvorstandes, des Verwaltungsvorstandes oder auf Antrag von 20 % der stimmberechtigten Mitglieder innerhalb von 3 Wochen nach Beschluss oder Beantragung mit Einladefrist von mindestens 10 Kalendertagen unter Angabe des Zweckes und der Gründe stattfinden.  
Die Bekanntgabe erfolgt mittels Brief und durch Aushang an den Vereinstafeln in den vom Verein genutzten Sportstätten.

2 § 11 Absätze 2, 4 bis 7 und 9,<sup>8</sup> 10 gelten entsprechend.

## § 13

### **Gesamtvorstand**

1 Der Gesamtvorstand ist nach der Mitgliederversammlung das zweithöchste Organ des Vereins. Die Mitglieder werden auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. In den Vorstand gewählt werden kann jedes stimmberechtigte Mitglied.

Dabei wird in den Jahren mit ungerader Jahreszahl der

- 1. und 3. Vorsitzende
- 1. Geschäftsführer
- 1. Kassier
- Jugendleiter
- 1. Festorganisator
- die Beisitzer

gewählt und die Abteilungsleiter bestätigt.

In den Jahren mit gerader Jahreszahl werden

- der 2. Vorsitzende
- der 2. Geschäftsführer
- der 2. Kassier
- die Jugendleiterin
- der 2. Festorganisator

gewählt und die stellvertretenden Abteilungsleiter bestätigt.

Nicht anwesende Personen können gewählt werden, wenn Sie ihre Bereitschaft zur Annahme des Amtes vorher schriftlich erklärt haben.

2 Der Gesamtvorstand besteht aus dem Verwaltungsvorstand, dessen Vertretern, je einem Vertreter (Abteilungsleiter) der einzelnen Abteilungen und den Ehrenvorsitzenden.

3 Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Übertragung einer Stimme ist nicht zulässig.

4 Der Gesamtvorstand berät und entscheidet über alle im Verein anstehenden Aufgaben, insbesondere handelt es sich dabei um folgende:

- Vorbereitung und Einberufung, sowie Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
- Buchführung, Erstellung der Jahresberichte und der Jahresrechnung
- Beschlussfassung über die Aufnahme und Streichung von Mitgliedern
- er entscheidet über die Verwendung der finanziellen Mittel des Vereins.

5 Der Gesamtvorstand ist je nach Dringlichkeit - mindestens 2-mal im Jahr - einzuberufen. Der 1. Vorsitzende oder ein

von ihm Beauftragter des Verwaltungsvorstandes führen den Vorsitz.

## **§ 14**

### **Verwaltungsvorstand**

- 1 Er setzt sich zusammen aus:
  - den 3 Vorsitzenden
  - dem Jugendleiter / der Jugendleiterin
  - dem 1. Geschäftsführer
  - dem 1. Kassier
  - dem 1. Festorganisator
- 2 Der Verwaltungsvorstand übernimmt die Einberufung und Leitung des Gesamtvorstandes.  
Er berät und erfüllt die Aufgaben des Vereins im Rahmen und Sinn der Satzung, sowie führt er die Beschlüsse der Mitgliederversammlung, des Gesamtvorstandes und des Vereinsjugendausschusses aus.
- 3 Der Verwaltungsvorstand trifft sich nach Bedarf, um die anstehenden Aufgaben zu erörtern und lösungsgerecht für eine Gesamtvorstandssitzung vorzubereiten.  
Die jeweiligen Vertreter und die Beisitzer können an den Sitzungen des Verwaltungsvorstandes ohne Stimmrecht teilnehmen.
- 4 Der Verwaltungsvorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind.

## **§ 15**

### **Vorstand gem. § 26 BGB**

- 1 Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den 1. und 2. Vorsitzenden vertreten.
- 2 Es besteht Einzelvertretungsbefugnis.

## **§ 16**

### **Ausscheiden aus dem Vorstand**

- 1 Vorstandsmitglieder scheiden vorzeitig aus:
  1. durch Rücktritt, der dem Vorstand schriftlich mitzuteilen ist,

2. durch Abwahl auf einer Mitglieder- / außerordentlichen Mitgliederversammlung (absolute Mehrheit),
3. durch Tod.

- 2 Das Amt eines ausgeschiedenen Vorstandsmitgliedes wird bis zum  
noch § 16- Ausscheiden  
Ende der Legislaturperiode von seinem Stellvertreter oder einem vom Vorstand hierfür kommissarisch eingesetzten Mitglied übernommen.
- 3 Der Vorstand kann in seiner Gesamtheit seinen Rücktritt nur vor der Mitgliederversammlung erklären. Die Mitgliederversammlung wählt danach für die nächsten 2 Jahre einen neuen Vorstand. § 13 ist hierbei zu berücksichtigen.

## § 17

### **Vereinsjugendausschuß**

- 1 Der Vereinsjugendausschuß wird von den Mitgliedern der Jugendabteilungen nach Maßgabe der Rahmenjugendordnung gewählt.
- 2 Der Vereinsjugendausschuß erfüllt seine Aufgaben im Rahmen dieser Satzung, der Rahmenjugendordnung, sowie der Beschlüsse des Vereinsjugendtages. Der Vereinsjugendausschuß ist für seine Beschlüsse dem Vereinsjugendtag und dem Vorstand des Vereins verantwortlich.
- 3 Der Vereinsjugendausschuß ist zuständig für alle Jugendangelegenheiten des Vereins, die die gesamte Vereinsjugend betreffen. Er entscheidet über die Verwendung der der Vereinsjugend zufließenden Mittel.
- 4 Der 1. bis 3. Vorsitzende sind wechselweise geborenes Mitglied im Jugendausschuß.

## § 18

### **Kassenprüfung**

- 1 Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer. Sie haben die Kasse des Vereins einmal im Jahr zu prüfen und an die Mitgliederversammlung zu berichten.
- 2 Die Kasse der Vereinsjugend ist einmal im Jahr durch den ersten Kassenwart zu prüfen.

## § 19

### **Vereinsabzeichen**

Grundsätzlich führt der Verein ein " schwarzes S " auf weißem Grund.  
Den Abteilungen ist es frei gestellt, inwieweit dieses Abzeichen  
auf den Trikots geführt wird.

## § 20

### **Ehrungen**

- 1 Über die Verleihung von Ehrungen jeglicher Art an verdiente Mitglieder entscheidet der Gesamtvorstand.
- 2 Verliehen werden können:
  1. Urkunden
  2. Vereinsehrennadel in Silber
  3. Vereinsehrennadel in Gold
  4. die Ehrenmitgliedschaft
  5. die Ernennung zum Ehrenvorsitzenden
  6. Ehrungen aufgrund von besonderen Verdiensten durch übergeordnete Verbände.
- 3 Die Verleihung von Ehrungen hat in gebührender Form zu erfolgen.

## § 21

### **Auflösung**

- 1 Die Auflösung des Vereins kann nur durch eigens zu diesem Zwecke einberufene Mitgliederversammlung beschlossen werden, wenn mindestens 3/4 der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.
- 2 Ein Beschluß über die Auflösung des Vereins bedarf einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten.
- 3 Im Falle der Auflösung des Vereins wird das nach Erfüllung aller Verbindlichkeiten verbleibende Vermögen der Stadt Erkelenz übergeben.
- 4 Die Stadt hat im Falle der Auflösung des Vereins das Vermögen ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige sportliche Zwecke zu verwenden.

## § 22

### **Satzungsänderungen**

- 1 Satzungsänderungen können nur durch die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

2 § 21 Absätze 1 und 2 dürfen nicht geändert werden.

§ 23

### **Schlussbestimmungen**

Diese Satzung tritt am Tage der Annahme durch die Mitgliederversammlung in Kraft, wobei eine Mehrheit von 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich ist.

Erkelenz-Schwanenberg, den 17.April.2015

- geändert durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 17.April.2015

Unterschriften: im Original gezeichnet

gez. *Helmut Morjan*

\_\_\_\_\_

Helmut Morjan

1. Vorsitzender

gez. *Heinz Kamphausen*

\_\_\_\_\_

Heinz Kamphausen

2. Vorsitzender

**Bisherige Zeichnungen:**

gezeichnet: Heinrich Plum Vorsitzender  
Wilhelm Pinter 1. Geschäftsführer  
Heinrich Stiegels 1. Kassenwart  
Karl Wilhelm Horn Jugendleiter  
Wilhelm Kamphausen 2. Vorsitzender  
Brigitte Lücke 2. Geschäftsführer  
Hans Peter Peltzer 2.Kassenwart

- geändert durch Beschluß vom 19.3.1977

gezeichnet: Hans Hermann Morjan Vorsitzender  
Wilhelm Pinter 1. Geschäftsführer

- geändert durch Beschluß 26.3.1982

gezeichnet: Hans Hermann Morjan Vorsitzender  
Wilhelm Pinter 1. Geschäftsführer  
Christian Fabry 2. Geschäftsführer

- geändert durch Beschluß vom 18.3.1983

gezeichnet: Hans Hermann Morjan Vorsitzender  
Wilhelm Pinter 1. Geschäftsführer

**- geändert durch Beschluß vom 1.3.1985**

gezeichnet: Hans Hermann Morjan Vorsitzender  
Wilhelm Pinter 1. Geschäftsführer  
Wilfried Mäurer 1. Kassenwart  
Ernst Friedrich Landmesser Jugendleiter  
Herbert Kamphausen 2. Vorsitzender  
Christian Fabry 2. Geschäftsführer  
Werner Willemsen 2. Kassenwart  
Hannelore Schippa Jugendleiterin

**- geändert durch Beschluß vom 1.3.1991**

gezeichnet: Hans Hermann Morjan Vorsitzender  
Wilhelm Pinter 1. Geschäftsführer  
Hannelore Chabrie 2. Geschäftsführer  
Inge Friedrichs 1. Kassenwart  
Ernst Friedrich Landmesser Jugendwart  
Herbert Kamphausen 2. Vorsitzender  
Christian Fabry 3. Geschäftsführer  
Werner Willemsen 2. Kassenwart

**- geändert durch Beschluß vom 26.2.1993**

gezeichnet: Hans Hermann Morjan Vorsitzender  
Wilhelm Pinter 1. Geschäftsführer  
Hannelore Chabrie 2. Geschäftsführer  
Inge Friedrichs 1. Kassenwart  
Ernst- Friedrich Landmesser Jugendwart  
Heinz Kamphausen Jugendwart  
Jörn Kamp Jugendwart  
Herbert Kamphausen 2. Vorsitzender  
Christian Fabry 3. Geschäftsführer  
Dieter Schmidt 2.Kassenwart

**- geändert durch Beschluß der Mitgliederversammlung vom 24.März 1995**

gezeichnet: Hans Hermann Morjan Vorsitzender  
Wilhelm Pinter 1. Geschäftsführer  
Hannelore Chabrie 2. Geschäftsführer  
Inge Friedrichs 1. Kassenwart  
Jörn Kamp Jugendleiter  
Herbert Kamphausen 2. Vorsitzender  
Werner Willemsen 2. Kassenwart  
Cecilia Rongen Jugendleiterin  
Ralf Moitzheim 3. Geschäftsführer

**- geändert durch Beschluß der a.o. Mitgliederversammlung vom 30.Oktober 1996**

gezeichnet: Helmut Morjan 1. Vorsitzender  
Heinz Kamphausen 2. Vorsitzender  
Ralf Moitzheim 3. Vorsitzender  
Wilhelm Pinter 1. Geschäftsführer  
Hannelore Chabrie 2. Geschäftsführer  
Inge Friedrichs 1. Kassenwart  
Werner Willemsen 2. Kassenwart  
Olaf Kamp Jugendleiter  
Birte Kamp Jugendleiterin

**- geändert durch Beschluß der Mitgliederversammlung vom 23.März 2007**

gezeichnet: Helmut Morjan 1. Vorsitzender  
Heinz Kamphausen 2. Vorsitzender  
Ralf Moitzheim 3. Vorsitzender  
Wilhelm Pinter 1. Geschäftsführer

**- geändert durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 20. März 2009**

gezeichnet: Helmut Morjan 1. Vorsitzender  
Heinz Kamphausen 2. Vorsitzender